

Zwischen

**der Gemeinde Hafenlohr, vertreten durch Herrn 1. Bgm. Thorsten Schwab
und**

wird folgende

**Nutzungsvereinbarung für das Vereins- und Bürgerhaus
„Anker“ in Hafenlohr**

getroffen:

I.

Die Gemeinde Hafenlohr überlässt

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Ankersaal |
| <input type="checkbox"/> | Vereinszimmer |
| <input type="checkbox"/> | Thekennutzung |
| <input type="checkbox"/> | Barraum |
| <input type="checkbox"/> | Küchennutzung |
| <input type="checkbox"/> | Kühlraum |
| <input type="checkbox"/> | Mikrofon nach Bedarf |
| <input type="checkbox"/> | Hof – Belegung maximal Freitag bis Sonntag! |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Toiletten |

zur Abhaltung einer Veranstaltung bzw. Feier in dem Zustand, in dem er sich befindet.

Der Benutzer ist verpflichtet, die angekreuzten Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beantragten Zweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Der Beauftragte muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

II.

Die oben angekreuzten Räume werden für den

für folgende Veranstaltung angemietet:

III.

Für die Nutzung der angemieteten Räume wird gemäß der Benutzungsordnung für das Vereins- und Bürgerhaus der Gemeinde Hafenlohr eine Benutzungsgebühr von insgesamt

€ zuzgl. 19 % USt.

gemäß der beigefügten Gebührenordnung festgesetzt.

Diese Gebühr ist sofort nach der Veranstaltung bzw. Feier, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsstellung, zur Zahlung fällig. Die Zahlung wird erbeten auf eines der Konten der Gemeinde Hafenlohr:

Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN: DE10 7905 0000 0240 1610 00

Raiffeisenbank Marktheidenfeld, IBAN: DE16 7906 9150 0009 6069 55

Für eventuelle Schäden wird vor Beginn der Veranstaltung von der Gemeinde Hafenlohr eine Kautions von 150 EUR erhoben.

IV.

Die Gemeinde Hafenlohr erhebt vom Veranstalter in der jeweils entstandenen Höhe noch folgende Gebühren bzw. Kosten:

Strom	EUR 0,31/kw lt. Zählerstand	
Wasser- u. Kanalgebühren	EUR 7,40/cbm lt. Zählerstand	
Gebühren bei Fehlbestand:		
Bierkrug	EUR 1,60/St.	
Pilsglas	EUR 2,25/St.	
Weizenbiertglas	EUR 1,10/St.	
Wasserglas m. Stiel	EUR 1,65/St.	
Universalglas	EUR 1,75/St.	
Aschenbecher	EUR 1,25/St.	
Dessertteller	EUR 2,35/St.	
Teller groß	EUR 4,65/St.	
Suppenteller	EUR 2,85/St.	
Kaffeetasse	EUR 3,10/St.	
Untertasse	EUR 1,80/St.	
Weinglas (Römer)	EUR 1,75/St.	
Weinkrug (Hafenlohr)	EUR 1,75/St.	
Weinglas (Impulse)	EUR 1,90/St.	
Schnapsglas	EUR 0,55/St.	
Sektglas	EUR 1,90/St.	
Whiskyglas	EUR 1,00/St.	
Schöpflöffel	EUR 3,20/St.	
Servierlöffel	EUR 6,00/St.	
Messer groß	EUR 25,00	
Thermoskanne	EUR 20,00	
Besteck WMF (nach Wahl):		
Menümesser	EUR 4,05	
Menügabel	EUR 2,70	
Menülöffel	EUR 2,70	
Kaffeelöffel	EUR 1,30	
Kuchengabel	EUR 2,00	
Leihgebühr		
Für Geschirr: 50 Gedecke einschl. Besteck		EUR 15,00
für jeweils 24 Wein-, Universal- oder Wassergläser		EUR 5,00
für 40 Sektgläser		EUR 8,00
alle Preise zuzgl. 19 % USt.		

Diese Gebühren bzw. Kosten sind sofort nach Abhaltung der Veranstaltung bzw. Feier, spätestens aber 10 Tage danach zur Zahlung fällig.

V.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die angemieteten Räume einschließlich der sanitären Anlagen und Außenanlagen nach der Veranstaltung zu reinigen und der Gemeinde in einwandfreiem Zustand wieder zu übergeben. Der Termin für die Rückgabe (in der Regel zwei Tage nach der Veranstaltung) wird bei der Übergabe vereinbart. Die erforderlichen Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es sind ausschließlich diese Reinigungsmittel und für die Spülmaschinen die vorhandenen Spülmittel zu verwenden.

Die Übertragung der Reinigungsarbeiten sowie Bühnenauf- bzw. -abbau an einen gemeindlichen Beauftragten ist gegen die Entrichtung einer Entschädigung möglich. Die Gebühr hierfür beträgt 25,00 EUR/Person/Stunde. Notwendige Nachreinigungen werden ebenfalls mit diesem Satz verrechnet.

VI.

Weitere Bestimmungen über die Nutzung des Vereins- und Bürgerhauses:

- a) Schäden, die während einer Veranstaltung im Vereins- und Bürgerhaus entstehen, werden auf Kosten des Veranstalters von der Gemeinde behoben.
- b) Für Festveranstaltungen im Hofraum muss der Veranstalter eine vorübergehende Schankerlaubnis bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld beantragen.
- c) Tischdecken dürfen nur mit Tesafilm an den Tischen befestigt werden. Es darf kein Konfetti o.ä. verwendet werden, das Flecken auf den Böden hinterlässt.
- d) Die Inbetriebnahme der Beschallungsanlage darf nur nach Weisung eines gemeindlichen Beauftragten erfolgen.
- e) Die Vorhänge an den Fenstern und an der Bühne dürfen nicht abgenommen werden! Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von 100 EUR fällig.
- f) Für die Müllentsorgung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Wer den Müll nicht entsorgen kann oder möchte, kann die im Putzraum vorhandenen blauen Müllsäcke benutzen und diese von der Gemeinde entsorgen lassen. Pro angefangenem Sack werden für die Entsorgung 10,00 EUR berechnet.
- g) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge bei den Veranstaltungen zuverlässig freigehalten werden.
- h) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen, die gesetzliche Sperrstunde und die Hygienebestimmungen einzuhalten.

- i) Bei Nichteinhaltung der Lärmschutzverordnung (Polizeieinsatz wg. Lärmbelästigung) wird eine Vertragsstrafe von 200 EUR fällig.
- j) Der Räum- und Streudienst ist, falls erforderlich, vom jeweiligen Veranstalter durchzuführen. Das Streumaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- k) Für selbst mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Hafenslohr keine Haftung.
- l) Es dürfen nur geprüfte mitgebrachte Elektrogeräte verwendet werden.
- m) In der Gläserspülmaschine dürfen nur Gläser gereinigt werden. Falls diese für andere Sachen genutzt wird, werden die Gläser nicht mehr ordentlich sauber, so dass dann kostenpflichtig aufwendiges Nachspülen und Reinigung der Spülmaschine anfällt. Gläser, Geschirr und Besteck müssen ordentlich getrocknet und streifenfrei poliert sein.
- n) Ein Vertragsrücktritt ist bis vier Wochen vor der Veranstaltung kostenlos, bei späterer Stornierung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 € erhoben.
- o) Bei öffentlichen Veranstaltungen:
Die Veranstaltung ist nach § 19 LStVG bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Sachgebiet 21, anzuzeigen (s. beil. Formular).
- p) Parkmöglichkeiten bestehen am Georg-Engelhardt-Platz (Ecke Hauptstraße-Windheimer Straße) und im Hof.

VII.

Für alle Veranstaltungen im Ankeranwesen, Hauptstraße 8, bestehen folgende Versicherungen:

- a) Veranstalter-Haftpflichtversicherung
Deckungssummen: 1.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden
 50.000 EUR für Vermögensschäden
- b) Mietsachschäden-Versicherung
Deckungssumme: 3.000 EUR
Selbstbeteiligung: 50 EUR je Schadenfall

Über diese Versicherungen hinaus übernimmt die Gemeinde Hafenslohr keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden.

Hafenslohr, den

Gemeinde Hafenslohr

Nutzer

Thorsten Schwab
1. Bürgermeister

Benutzungsgebühren „Anker“**It. Benutzungsordnung für das Vereins- und Bürgerhaus der Gemeinde Hafenlohr**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses Benutzungsgebühren. Die Gebühren betragen pro Veranstaltungstag

Ankersaal	221,00 EUR
Vereinszimmer	85,00 EUR
Thekennutzungen mit Spülmaschine	93,50 EUR
Barraum	59,50 EUR
Küchennutzung (mit Spülmaschine)	161,50 EUR
Kühlraumnutzung	59,50 EUR
Hof in Verbindung mit Gesamtnutzung	0,00 EUR
Heizkostenpauschale (von Oktober bis April)	136,00 EUR
Schankerlaubnis für Hof:	ca. 30,00 EUR

alle Preise jeweils zuzgl. 19 % USt.

Hafenlohrer und Windheimer Vereine erhalten für die erste Veranstaltung eines Jahres 85 % und für die zweite Veranstaltung 70 % Rabatt, wobei für die teurere Veranstaltung der höhere Rabatt angerechnet werden kann, wenn bereits am Jahresanfang klar ist, dass mehrere Veranstaltungen stattfinden.

Privatpersonen aus Hafenlohr und Windheim erhalten 60 % Rabatt.

Wenn kein Hafenlohrer Lieferant (Getränkevertrieb Pawlicki) genommen wird, kommt eine Bearbeitungsgebühr von 25 EUR zu den obigen Preisen hinzu.

Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten einen Nachlass von 2 % auf die Benutzungsgebühren.

Anlage

Auszug aus den Versicherungsbedingungen der Versicherungskammer Bayern:

1. Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) die gesetzliche Haftpflicht fremder Veranstalter aus der Durchführung von jährlich ca. 25 Veranstaltungen aller Art im Vereins- und Bürgerhaus, 97840 Hafenlohr, Hauptstr. 8 (ca. 200 Plätze).

2. Mitversichert sind:

- 2.1. die persönlichen gesetzlichen Haftungen der im Auftrag des Veranstalters tätigen Personen in dieser ihrer Eigenschaft;
- 2.2. die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, auch außerhalb des genannten Versicherungszeitraumes;
- 2.3. die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes in eigener Regie der Veranstalter;
- 2.4. abweichend von § 4 I 2 und 7a AHB die mietvertraglichen Haftungen des Veranstalters für Schäden an den gemieteten Räumen und Einrichtungsgegenständen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR je Schadenfall.

Die Selbstbeteiligung des Veranstalters beträgt 50 EUR je Schadenfall.

Für Schäden durch Veranstaltungsbesucher wird im vorstehenden Umfang Ersatz geleistet. Die Veranstaltungsbesucher gelten jedoch nicht als mitversichert; eine Regressmaßnahme bleibt vorbehalten.

ausgeschlossen bleiben Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung zurückzuführen sind, sowie Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen;

- 2.5. abweichend von § 4 I 2 AHB die übernommenen Haftungen bezüglich der Freistellung des Vermieters von etwaigen gesetzlichen Ersatzansprüchen Dritter, die aus der Benutzung des für die Veranstaltung vermieteten Gebäudes/Raumes entstehen, es sei denn, dass es sich um einen Haftpflichtanspruch handelt, der den Vermieter aufgrund seiner gesetzlichen Haftung als Grundstückeigentümer berührt.

Die Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

3. Nicht versichert sind:

- 3.1. Haftungen aus der Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern;

- 3.2. die Haftungen des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
 - 3.3. Haftungen, die aus unsachgemäßem Gebrauch von Räumen und technischen Einrichtungen entstehen (z. B. Personenschäden durch Bühnenaufbau durch nicht eingewiesenes Personal).
4. Behördliche Auflagen (z. B. feuerpolizeiliche Vorschriften) sind zu erfüllen.

Zählerstände

Wasser

Küche u. Theke: vorher:
nachher:

Heizung u. Bar: vorher:
nachher:

Sanitär: vorher:
nachher:

Strom

vorher:
nachher:

**Heizung/Lüftung
Warmwasser**

vorher:
nachher:

Strom Keller

vorher:
nachher:

Wasser Keller

vorher:
nachher:

Scheune

vorher:
nachher:

Hafenlohr,

Gemeinde Hafenlohr

Geschirrbestand im „Anker“

21.12.2023

Küche

Große Essteller:	100
Suppenteller	100
Kuchen/Dessertteller:	100
Untertassen:	100
Kaffeetassen:	100
große Tassen:	20
Kaffeekännchen:	12
Kaffeelöffel	100
Kuchengabeln:	100
Messer:	100
Gabeln:	100
Löffel:	100
Pfannen:	4
große Schüsseln:	21
große Töpfe:	5
im Herd:	1 Blech, 2 Roste
Thermoskannen:	8
Servierwagen:	1
1 große Kaffeemaschine mit 2 Glaskannen und Filterpapier	
Tabletts groß:	17
Wasserkocher:	1
Auf Anforderung:	
Messer:	100
Gabeln:	100
Löffel:	100
Kaffeelöffel:	100
Kuchengabeln:	100
Große Teller	74
Suppenteller	68
Kuchen/Dessertteller	81
Untertassen	90
Tassen	77

Thekenbereich

Römer:	41
Wasser m. Stiel:	92
Bierkrüge:	98
Pils:	66
Weizen:	51
Sektgläser:	8
Weinkrüge:	27
Universalgläser	54
Schnapsgläser:	50
Gläsertabletts:	3

Bar

Whiskygläser	76
---------------------	-----------

Auf Anforderung:	
Weingläser (kostenpflichtig)	167
Sektgläser (kostenpflichtig)	160
Bierkrüge	103
Weizenbieregläser	15
Wassergläser Impulse (kostenpflichtig)	96
Universalgläser	24
Schnapsgläser	54
Pilsgläser	5
Wasser alt	20

